

Informationen zum Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen

Neben den ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistungen) erhalten Pflegebedürftige in selbstorganisierten ambulanten Wohngruppen monatlich einen pauschalen Zuschlag. Dieser beträgt monatlich **224 Euro** (für Beihilfe-/Heilfürsorgeempfänger monatlich 112 Euro).

Dieser pauschale Zuschlag wird gezahlt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen		Besondere Hinweise
1.	Die häusliche pflegerische Versor- gung der ambulant betreuten Wohngruppe erfolgt in einer ge- meinsamen Wohnung und	Von einer gemeinsamen Wohnung kann ausgegangen werden, wenn der Sanitärbereich, die Küche und wenn vorhanden, der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden.
		Die Wohnung muss von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum zugänglich sein. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Bewohner jeweils in einem Apartment einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben.
2.	zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung müssen regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige zusammenwohnen	Ein Pflegebedürftiger lebt mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammen. Davon müssen mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) sein.
		Wird durch das dauerhafte Ausscheiden eines Wohngruppenmitgliedes diese Mindestzahl von drei Pflegebedürftigen unterschritten, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung des Wohngruppenzuschlages für die verbleibenden pflegebedürftigen Bewohner nicht mehr vor.
3.	die Mitbewohner beziehen Pflegesa- chleistungen, Pflegegeld oder Kom- binationsleistungen und haben An- spruch nach Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5	Der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter darf den Pflegedürftigen keine Leistungen anbieten oder gewährleisten, die weitgehend dem Leistungsumfang für vollstationäre Pflege entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Voraussetzungen

Besonder Hinweise

4. in der Wohngruppe ist eine von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragte Person vorhanden, die organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet

Diese Tätigkeiten müssen zusätzlich zu den in der häuslichen Pflege üblichen Leistungen erbracht werden. Eine Anwesenheit der beauftragten Person rund um die Uhr ist nicht erforderlich. Eine bloße Rufbereitschaft ist jedoch nicht ausreichend. Die beauftragte Person muss gegenüber der Pflegekasse benannt werden.

und

5. Wohngruppenzuschlag und gleichzeitige Betreuung und Pflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege

Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI können neben dem Wohngruppenzuschlag nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine Prüfung des MDK nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist.

